

## VII.

**Die Mittel der Genossenschaft und Verteilung der Einkünfte**

27. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem unteilbaren Fonds der Genossenschaft, dem Hilfsfonds und dem Kulturfonds, die aus den Ergebnissen der genossenschaftlichen Arbeit gebildet werden.

Die Genossenschaft kann darüber hinaus einen Reservefonds bilden. Der Umfang der Zuführungen bzw. Minderungen wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

28. Die Erzeugnisse der Genossenschaft werden vorrangig für die Erfüllung der Ablieferungspflicht gegenüber dem Staat bereitgestellt. Darüber hinaus erfolgt der Verkauf an den staatlichen und genossenschaftlichen Handel, an andere landwirtschaftliche oder handwerkliche Produzenten und im Direktverkauf an die unmittelbaren Konsumenten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

29. Die Erlöse aus dem Verkauf der Produkte der Genossenschaft und aus Leistungen der Genossenschaft werden wie folgt verteilt:

a) Bezahlung der festgesetzten Steuern und übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, der Deutschen Bauernbank und der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus abgeschlossenen Versicherungen;

b) Bezahlung der MTS-Leistungen sowie der laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben einschließlich der Ausgaben für Büro und Kaderausbildung;

c) Bereitstellung der Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft in Höhe der Abschreibungssumme für die Grundmittel zuzüglich 5 bis 8 % der Geldeinnahmen für Zwecke der Akkumulation entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;

d) Bereitstellung der Mittel für den Hilfsfonds in Höhe bis 3 % der Geldeinnahmen;

e) Bereitstellung der Mittel für den Kulturfonds in Höhe bis 1 % der Einnahmen;

f) Bereitstellung der Mittel für den Reservefonds der Genossenschaft gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung;

g) Bereitstellung der Mittel für die Prämierung besonderer Produktionsleistungen.

Die verbleibende Summe wird an die einzelnen Mitglieder wie folgt verteilt:

1. Bis höchstens 20 % werden an die Genossenschaftsmitglieder entsprechend dem Umfang des eingebrachten Bodens und der eingebrachten Grundmittel ausgezahlt. Der Boden wird entsprechend seiner Qualität mit einem Betrag bewertet, der zwischen 1500 bis 3000 DM je Hektar liegen soll. Zu den gärtnerischen Grundmitteln gehören:

aa) Gewächshäuser und Frühbeete;

bb) Maschinen, Geräte und sonstige technische Hilfsmittel einschließlich Kleingeräte;

cc) Produktions-, Verkaufs- und Lagerräume;

dd) sonstige zum Betrieb gehörende und für die Produktion erforderliche bauliche Anlagen (Dränagen, Zäune);

ee) Bestände an Dauerkulturen (Obstanlagen, Mahonien, Stauden, Spargel u. a.);

ff) Zugvieh.

Bei der Verteilung dürfen 60 DM je 1000 DM Berechnungswert des Bodens und der Produktionsmittel nicht überschritten werden. Darüberliegende Beträge gehen in die Verteilung nach geleisteten Arbeitseinheiten ein. \*

Mitgliedern, die keinen Boden oder kein Inventar eingebracht haben, können Boden oder Grundmittel, die der GPG vom Staat zur Nutzung übertragen wurden, bei der Verteilung angerechnet werden.

Die Zuschreibung des Anrechtstitels darf den Durchschnitt der Genossenschaft nicht übersteigen.

Anteile für eingebrachten Boden und eingebrachte Grundmittel werden nur dann gewährt, wenn der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten geleistet wurde. Ausnahmen sind nur in Krankheitsfällen und bei nachweislich unverschuldetem Fernbleiben von der genossenschaftlichen Arbeit zulässig.

Anteile der Vergütung, die auf vom Staat der GPG zur Nutzung übergebenen Boden und Grundmittel entfallen, sind dem unteilbaren Fonds zuzuführen.

2. Der verbleibende Teil, jedoch mindestens 80 %, wird entsprechend den jeweils geleisteten Arbeitseinheiten an die Mitglieder verteilt.

Im Laufe des Jahres kann für die geleisteten Arbeitseinheiten ein Vorschuß bis zu 70 % des geplanten Entgeltes je Arbeitseinheit gezahlt werden.

30. Eine Verteilung von Naturalien erfolgt nicht, jedoch können gärtnerische Produkte gegen sofortige Zahlung des Selbstkostenpreises zum eigenen Verbrauch an die Mitglieder abgegeben werden. Der Umfang wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

31. Der Vorstand kann Mittel nur im Rahmen der in der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft verausgaben.

32. Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften unterhalten Konten bei der Deutschen Bauernbank.

## VIII.

**Die Verwaltung der Genossenschaft**

33. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.

34. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt einen Stellvertreter des Vorsitzenden.